Anlage

Synopse
Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25. November 1981

Satzung bisheriger Stand	Entwurf einschließlich der 3. Änderungssatzung	Erläuterungen
§ 2 Aufgaben der Volkshochschule (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 1. WbG. NW. (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Volkshochschul-Dozenten/Dozentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf die Vermittlung von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/innen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 13 1. WbG. anbieten.	**§ 2 Aufgaben der Volkshochschule** (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß **dem Weiterbildungsgesetz (WbG).** (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Volkshochschul-Dozenten/Dozentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf die Vermittlung von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/innen gerichtet. **Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Kurse, Exkursionen u.a.) gemäß dem Weiterbildungsgesetz an.**	Zitierte Rechtsnormen sind nicht mehr gültig. Genereller Verweis auf das Weiterbildungsgesetz statt genauer Zitierung der einzelnen Vorschrift, die bei jeder Gesetzesänderung angepasst werden müsste. Zitierte Rechtsnormen sind nicht mehr gültig. Genereller Verweis auf das Weiterbildungsgesetz statt genauer Zitierung der einzelnen Vorschrift, die bei jeder Gesetzesänderung angepasst werden müsste.
§ 3 Rechtscharakter und Gliederung (1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung (GO). Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlußbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. (2) Das Lehrangebot der Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.	**§ 3 Rechtscharakter und Gliederung** (1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung (GO). Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlußbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. (2) Das Lehrangebot der Volkshochschule ist in-Fachbereiche gegliedert.	

Satzung bisheriger Stand	Entwurf einschließlich der 3. Änderungssatzung	Erläuterungen
(3) Die Lehrveranstaltungen werden an geeigneten Lernorten in der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim angeboten.	(3) Die Lehrveranstaltungen werden an geeigneten Lernorten in der Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim angeboten. (4) **Die Volkshochschule arbeitet nach dem Qualitätsmanagementverfahren Gütesiegel Weiterbildung NRW.**	Das Qualitätsmanagementverfahren ist eine Grundlage für den neuen § 12.
§ 5 Fachausschuss Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss "Volkshochschule" des Rates der Stadt Bornheim 1. bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor, 2. verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der vom Rat der Stadt Bornheim bereitgestellten Mittel und der von ihm gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung, 3. entscheidet abschließend über die Vertretung des Volkshochschulleiters/der . Volkshochschulleiterin	**§ 5 Fachausschuss** Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss „Volkshochschule" des Rates der Stadt Bornheim a) bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor, b) verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der vom Rat der Stadt Bornheim bereitgestellten Mittel und der von ihm **gefassten** Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung, c) entscheidet abschließend über die Vertretung des Volkshochschulleiters/der Volkshochschulleiterin	Anpassung an neue Rechtschreibung.
§ 8 Volkshochschulleiter/in (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiter/in geleitet (Volkshochschulleiter/in). (2) Der/Die Volkshochschulleiter/in hat vorzubereiten und durchzuführen: a) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes, b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, c) Verpflichtung der nebenamtlichen / nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen, d) Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit, e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Unterabschnitt Volkshochschule), f) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.	**§ 8 Volkshochschulleiter/in** (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiter/in geleitet (Volkshochschulleiter/in). (2) Der/Die Volkshochschulleiter/in hat vorzubereiten und durchzuführen: g) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes, h) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung, i) Verpflichtung der nebenamtlichen / nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen (Dozenten/Dozentinnen), j) Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit, k) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (**Produktgruppe 1.04.02 Volkshochschule**), l) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.	Anpassung nach Umstellung von der Kameralistik auf NFK

Satzung bisheriger Stand	Entwurf einschließlich der 3. Änderungssatzung	Erläuterungen
(3) Der/Die Volkshochschulleiter/in ist Vorgesetzte/r der pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt er/sie regelmäßig Besprechungen mit den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen durch.	(3) Der/Die Volkshochschulleiter/in ist Vorgesetzte/r der pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt er/sie regelmäßig Besprechungen mit den pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen durch.	
§ 12 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers (1) Der/Die nach § 6 b dieser Satzung zuständige Vorgesetzte lädt den/die Volkshochschulleiter/in und die Leiter/innen der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim, insbesondere die Leiter/innen der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten, wenigstens einmal in jedem Arbeitsabschnitt der Volkshochschule (Semester / Trimester) zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert. (2) Die Leiter/innen der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen haben sich über ihre Arbeitsabsichten frühzeitig gegenseitig zu informieren und sind gehalten, ihre Planungen gegenseitig zu fördern.		Mit der Neufassung des Weiterbildungsgesetzes ist der bisherige § 16, der eine entsprechende Regelung forderte, ersatzlos gestrichen worden. Selbstverständlich ist die VHS weiterhin mit den genannten kommunalen Einrichtungen - ebenso wie mit vielen anderen - kontinuierlich im Kontakt und führt Veranstaltungen in Kooperation durch.
§ 13 Teilnehmer/innen Die Teilnehmer/innen der Volkshochschule haben das Recht, für die Kurse der Volkshochschule je eine/n Kursvertreter/in für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Kursvertreter/innen wählen 4 Sprecher/innen. Der/Die Volkshochschulleiter/in hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Die Spre-	**§ 12 Teilnehmer/innen** **(1) An den Veranstaltungen der VHS kann jede/r nach Vollendung des 15. Lebensjahres teilnehmen. Es kann besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmende geben.** **(2) Teilnehmer/innen in Lehrveranstaltungen mit mindestens 20 Unterrichtsstunden können, Teilnehmende in Lehrveranstaltungen mit mindestens 60 Unterrichtsstunden sollen eine/n Kursprecher/in wählen. Er/Sie vertritt die gemeinsamen Belange der Teilnehmenden**	Klarstellung der Altersgrenze nach § 1 Abs. 2 WbG (nach Abschluss einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule oder Berufsausbildung). Satz 2 legitimiert auch Angebote für jüngere, z.B. Tastschreiben für Schüler/innen. Die derzeitige Regelung der Mitwirkung der Teilnehmenden an der Volkshochschule entspricht nicht mehr den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen. • keine Resonanz bei Teilnehmersprecherwahlen

Satzung bisheriger Stand	Entwurf einschließlich der 3. Änderungssatzung	Erläuterungen
cher/innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem/der Leiter/in der Volkshochschule angehört zu werden.	**gegenüber dem Dozenten/der Dozentin sowie der Volkshochschule.** **(3) Jede/r Teilnehmer/in hat die Möglichkeit, die besuchte Lehrveranstaltung zu beurteilen und Vorschläge für die Planung des Lehrangebotes zu machen.** **(4) Von Teilnehmenden geäußerte Beschwerden, Kritik, Anregungen oder Lob finden in der Arbeit, insbesondere auch bei der Gestaltung des Lehrangebots der VHS entsprechend dem Qualitätsmanagementverfahren Berücksichtigung.**	• nur wenige Kurssprecherwahlen • TN wollen Angelegenheiten lieber selber regeln • TN haben durch QM garantierte Mitwirkungsmöglichkeiten • Kurssprecher/innen aus Sicht der VHS in länger dauernden Kursen sinnvoll. => Verzicht Teilnehmersprecherwahl => Reglementierung der Wahl von Kurssprechern
§ 14 Gebühren Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule ist die Gebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.	**§ 13 Gebühren** Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule ist die Gebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.	
§ 15 Geltung der gesetzlichen Vorschriften Im übrigen gelten die Vorschriften, die sich u.a. ergeben aus: 1. Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz, allgemeines Tarifrecht.		Die Einhaltung gesetzlicher und sonstiger verbindlicher Vorschriften ist selbstverständlich und muss nicht in einer Satzung geregelt werden.